

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1892 Groß-Bieberau **gemäß § 26 BGB**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1892.

Er hat seinen Sitz in Groß-Bieberau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „TSG 1892 e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband und dessen Dachverband.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder). Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mitglieder des Förderkreises sind auch Mitglieder des Hauptvereines.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den

Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.
2. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
3. Im Rahmen der Satzung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben Vereinseigentum schonend zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
4. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, jedoch nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mitglieder des Förderkreises, die nur über den Förderkreis Mitglied der TSG Gr.-Bieberau sind, müssen keinen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Geschäftsführender Vorstand).
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) kann bestehen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Jugendleiter,
 - d) dem Jugendsprecher,
 - e) dem Pressewart,
 - f) 2 Beisitzern.
3. Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Einsetzen von Ausschüssen
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Der (geschäftsführende) Vorstand gemäß §9 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen des restlichen Vorstands leitet der gewählte 1. Vorsitzende.
6. Bei Wahlen können Mitglieder in Abwesenheit nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
9. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) gemäß §9 Abs. 2 wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Mitgliederversammlung benannt. Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes gelten entsprechend ebenfalls §11, Abs. 2, 6, 7 und 8.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Die Einladung kann auch öffentlich im „Groß-Bieberauer Anzeigblatt“ erfolgen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls ¼ der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung votiert, erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Der geschäftsführende Vorstand kann für außerordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.; näheres regelt die vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Ehrenordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl des Anwesenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Groß-Bieberau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Bei vom Vorstand zu bestimmenden Veranstaltungen kann der Verein an Mitglieder oder Nichtmitglieder entstandene Fahrtkosten erstatten oder für geleisteten Arbeitsaufwand Aushilfslöhne gewähren.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt.
3. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.4.2016 aufgestellt.

Groß-Bieberau, im April 2016

Eberhard Liebig, 1. Vorsitzender